Österreichische Bischofskonferenz

GENERALSEKRETARIAT

Wien, am 31. Oktober 2016
BK 342/16

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Meldegesetz 1991, das Namensänderungsgesetz, das Personenstandsgesetz 2013, das Sprengmittelgesetz 2010 und das Waffengesetz 1996 geändert werden (Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres)

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz erlaubt sich, zu oben genanntem Entwurf, GZ BMI-LR1341/0007-III/1/2016, innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Allgemeines:

Wie bereits mehrfach festgestellt und auch ausführlich in der Stellungnahme des Generalsekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz vom 21. Mai 2008 zur Regierungsvorlage über die Erlassung des Eingetragene Partnerschaft-Gesetzes - EPG ausgeführt, kommt dem Schutz des Instituts der Ehe als zentralem Grundpfeiler unserer Gesellschaft höchste Bedeutung zu.

Die Differenzierung zwischen Ehe und anderen Lebensgemeinschaften stellt deshalb auch rechtlich keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung dar (vgl. zuletzt ua die Entscheidung des EGMR vom 9. Juni 2016, *Chapin and Charpentier v. France*, no. 40183/07). Vielmehr ist es nicht nur möglich, sondern sogar geboten, an die entsprechende Differenzierung auch unterschiedliche Rechtsfolgen zu knüpfen.

Die Einsicht in diese Tatsache hat den Gesetzgeber dazu bewogen, in den Erläuterungen zum EPG explizit festzuhalten, dass die eingetragene Partnerschaft *„keine ‚Ehe light' und auch keine ‚Schmalspurehe' ist"* und daher *„zwecks Abgrenzung der Ehe von der eingetragenen Partnerschaft ... nicht der Weg von Verweisungen zum geltenden Eherecht gewählt werden"* soll. Dabei solle *„unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung der geltenden Regelungen auch eine neue Terminologie sowohl für die betroffenen Personen als auch für einige Rechtsinstitute*

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Tel. ++43/1/516 11-3280, Fax ++43/1/516 11-3436, E-Mail: sekretariat@bischofskonferenz.at
http://www.bischofskonferenz.at, DVR-Nr. 0029874(001)

geschaffen werden" (485 der Beilagen XXIV. GP – Regierungsvorlage – Erläuterungen, S 3/29).

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird daher in dem Maße als nicht zielführend angesehen, in dem er mit dem Argument der Verwaltungsvereinfachung nun genau diese **Angleichung der eingetragenen Partnerschaft an das Institut der Ehe** vorsieht, und damit **dem Willen des seinerzeitigen Gesetzgebers widerspricht. Eine Änderung der Sachlage zu 2009 liegt nicht vor. Sie wird im vorliegenden Entwurf nicht einmal behauptet, geschweige denn begründet. Insofern muss davon ausgegangen werden, dass sachfremde, die Ehe in ihrer einzigartigen und von anderen Beziehungsformen klar abzuhebenden Bedeutung verkennende Erwägungen hinter dem vorliegenden Entwurf stehen.**

Durch die anvisierten Änderungen im Personenstandsgesetz würde darüber hinaus das **Risiko der Eintragung von solchen ausländischen Personenstandsfällen im Zentralen Personenstandsregister** eröffnet, **die nach in Österreich in Geltung stehendem Recht unzulässig** sind.

Im Folgenden soll auf wichtige Aspekte des Gesetzesentwurfes konkret eingegangen werden:

2. Zu konkreten Aspekten des Gesetzesentwurfes:

2.1 Zum Ersatz des Nachnamens durch einen gemeinsamen Familiennamen (Art. 3 und 4 des Gesetzesentwurfes)

Gemäß den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf sollen die Namensbestimmungen der eingetragenen Partner *„an die entsprechenden Regelungen zur Ehe angeglichen"* und damit der Nachname durch den gemeinsamen Familiennamen ersetzt werden. Gemäß den Erläuterungen haben *„die unterschiedlichen Namenskategorien für die Namensbestimmung bei Ehe und eingetragener Partnerschaft (Familien- bzw. Nachname) ... allgemein zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand und im Speziellen zu entbehrlichen Verwaltungsverfahren"* geführt. Die Regelungen zur Ehe seien *„gängige Praxis und für die Sache als geeignet und bürgerfreundlich zu erkennen"* (Erläuterungen, S 2/11).

Diese Feststellungen widersprechen – wie unter 1. oben angeführt – der Absicht des seinerzeitigen Gesetzgebers, das Institut der Ehe von eingetragenen Partnerschaften zu unterscheiden und in Anerkennung des substanziellen Unterschiedes auch unterschiedliche Rechtsfolgen an diese beiden Institute zu knüpfen.

So wird in den Erläuterungen zum EPG ausgeführt, dass *„es sich bei der eingetragenen Partnerschaft um eine von der Ehe doch unterschiedliche Form der Lebensgemeinschaft handelt"* und ***„die Verwendung des Ausdruckes „Nachname anstelle der Bezeichnung Familienname, Ausdruck des***

verbleibenden Unterschieds zu einer Ehe" sein soll (485 der Beilagen XXIV. GP – Regierungsvorlage – Erläuterungen, S 3/29).

Aus dem gleichen Grund wurde seinerzeit in den Erläuterungen vorgeschlagen, die im Zusammenhang mit der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft erforderlichen Amtshandlungen bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzusiedeln.

Die beabsichtigte Angleichung der Rechtsfolgen widerspricht dem Willen des seinerzeitigen Gesetzgebers sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich der legistischen Umsetzung. So wird in den Erläuterungen zum EPG auf Seite 3 ausgeführt, dass *„zwecks Abgrenzung der Ehe von der eingetragenen Partnerschaft ...* ***nicht der Weg von Verweisungen zum geltenden Eherecht gewählt werden"*** soll. Im aktuellen Gesetzesentwurf ist im Widerspruch dazu kein eigenes Namensrecht für eingetragene Partnerschaften, sondern die Geltung des ehelichen Namensrechtes auch für eingetragene Partner vorgesehen.

2.2 Zur Änderung in § 36 Personenstandsgesetz 2013

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Eintragungen im Ausland erfolgter Personenstandsfälle ohne weiteres Verfahren vorzunehmen sind, wenn die zugrundeliegenden ausländischen Urkunden keinen Anlass zu Zweifel bezüglich ihrer Richtigkeit aufkommen lassen. Dies soll nach dem Gesetzesentwurf zukünftig auch dann gelten, wenn die Eintragungen als Grundlage für die Ausstellung einer österreichischen Urkunde herangezogen werden sollen.

Es besteht aufgrund dieser Regelung (bereits schon heute) das Risiko, dass Eintragungen von den zuständigen Beamten auch dann vorgenommen werden, wenn die ausländischen Urkunden zwar keinen Anlass zu Zweifel bezüglich ihrer Richtigkeit (d.h. der Übereinstimmung der beurkundeten Tatsachen mit den wirklichen Tatsachen) aufkommen lassen, der einzutragende Personenstandsfall jedoch nach in Österreich in Geltung stehendem Recht unzulässig ist (beispielsweise Urkunden im Zusammenhang mit Leihmutterschaft, Mehrfachehen, (Zwangs-) Ehen mit Minderjährigen oder Ehen innerhalb der Familie).

Es sollte aus diesem Grund eine **Regelung** in das Personenstandsgesetz 2013 aufgenommen werden, **wonach weder eine Eintragung, noch die Ausstellung einer österreichischen Urkunde zulässig ist, wenn der einzutragende bzw. zu beurkundende Sachverhalt nach in Österreich in Geltung stehendem Recht unzulässig ist**.

2.3 Zur Änderung in § 57 Personenstandsgesetz 2013

Die nunmehr vorgesehene Möglichkeit der Ausstellung einer Urkunde wird begrüßt.

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz ersucht dringend um Berücksichtigung der oben angeführten Bedenken.

Peter Schipka

(DDr. Peter Schipka)
Generalsekretär
der Österreichischen Bischofskonferenz

An das
Bundesministerium
für Inneres
Abteilung III/1 – Legistik
Herrengasse 7
1010 Wien